

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

6-4213/20-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

22.06.2020

Einreicher: Herr Abg. Dr. Rüdiger Prasse

Betr.: LSG "Wierachteiche-Zossener-Heide"

Sachverhalt:

Durch Beschluss des Kreistages vom 27.03.2013 wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beauftragt, das Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ für den Landkreis durchzuführen. Am 26.06.2013 erfolgte die Bekanntmachung der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“. In einem parallel durch das Büro *rana* aus Halle erarbeiteten und im Februar 2014 fertiggestellten Schutzwürdigkeitsgutachten wurde und die Schutzwürdigkeit des Gebiets festgestellt.

Eine Unterschutzstellung erfolgte allerdings bisher nicht. Die Kreisverwaltung beugte sich seinerzeit dem Regionalplan Havelland-Fläming und akzeptierte das darin vorgesehene Windeignungsgebiet im Gebiet „Wierachteiche - Zossener Heide“. Es gab sogar eine Verfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Untersagung der Weiterführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“. Da der Regionalplan zwischenzeitlich von der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg genehmigt worden war, konnte nach Auffassung des Landkreises Teltow-Fläming die beabsichtigte Unterschutzstellung nicht mehr erfolgen.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019 die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 zurückgewiesen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist somit unwirksam.

Im letzten Jahr hat die Regionalversammlung daher am 27.06.2019 einen neuen Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 gefasst.

Auf Grund dieses Sachverhaltes frage ich die Landrätin bzw. die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

1. Besteht für den Landkreis weiterhin die Befugnis lt. Erlass des Brandenburgischen Umweltministeriums, gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Achten Verordnung zur

Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 18.04.2012 (GVBl. II/12, Nr. 26) in Hinblick auf die Festsetzung eines LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ ?

2. Welche Auswirkungen haben die Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 und der Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 auf ein mögliches Unterschutzstellungsverfahren für das LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“?
3. Kann und wird der Landkreis das Unterschutzstellungsverfahren LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ neu beginnen?
4. Wie wird das Schutzwürdigkeitsgutachten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ bei der Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 berücksichtigt werden?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Landkreis, den derzeit bzw. künftig stattfindenden Verkauf naturschutzfachlich wertvoller landeseigener Grundstücksflächen im geplanten LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ zu verhindern?

Luckenwalde, 11. Juni 2020

Dr. Rüdiger Prasse